

Anlage zur Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG für die Studiengänge Soz.Arb, ISA, DW, RPGP

Die Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG wird von unseren Studierenden der Bachelor-Studiengänge Soziale Arbeit, Internationale Soziale Arbeit, Diakoniewissenschaften, Religions- und Gemeindepädagogik in Absprache mit dem Studierendenwerk Stuttgart seit WiSe 11/12 auf folgende Weise durchgeführt:

Die Studierenden reichen im Studierendenwerk eine Leistungsübersicht ein, welche sie selber aus dem Online-Notenportal als pdf-Dokument ausdrucken. Dieser Leistungsübersicht fügen sie das vorliegende Schreiben als Anlage bei.

Für das Erreichen der „üblichen Leistungen“ sind folgende Creditpoint-Summen definiert, worüber dem Studierendenwerk bereits eine von den jeweiligen Studiengangsleitungen handschriftlich unterschriebene Erklärung vorliegt:

In den ersten 4 Monaten nach Semesterbeginn des 5. Studiensemesters haben unsere Studierenden in den oben benannten Studiengängen üblicherweise 90 Creditpoints erreicht. Diese Creditpointsumme erlaubt grundsätzlich den Abschluss des Studiums in Regelstudienzeit. Einzelne nicht bestandene oder aus triftigem Grund noch nicht erbrachte Prüfungsleistungen der ersten 4 Fachsemester können bei dieser Creditpointsumme während der Regelstudienzeit ohne zwingende Wiederholung eines Semesters wiederholt / nachgeholt werden.

Analog gilt: In den ersten 4 Monaten nach Semesterbeginn

- **des 4. Studiensemesters liegen üblicherweise 60 CP vor,**
- **des 6. Studiensemesters liegen üblicherweise 120 CP vor,**
- **des 7. Studiensemesters liegen üblicherweise 150 CP vor.**

Sind die üblichen Leistungen erbracht, so ist keine weitere Bestätigung der Leistungen durch die Hochschule erforderlich. Liegen die üblichen Leistungen im Einzelfall nicht vor oder ist bereits absehbar, dass das Studium nicht in Regelstudienzeit erfolgreich beendet werden kann, so wenden sich die betr. Studierenden an das Prüfungsamt. Mit dem Formblatt 5 „Bescheinigung nach § 48 BAföG“ kann eine „Negativ-Bescheinigung“ ausgestellt werden, bei der der Grund für die Nichterbringung benannt wird.

Hinweis: Auf Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerksgesetzes verlängern sich für Studierende, die während der Corona-Pandemie in den dort benannten Semestern an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg in einem der oben genannten Studiengänge eingeschrieben waren, diese Fristen um die betr. Anzahl von Semestern.

gez. Elke Grüell (Leiterin Prüfungsamt)